

Frauenfeld, 11. Februar 2020

Entscheid

693/2014/KFA (001)

Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen Waldfeststellungspläne der Politischen Gemeinde Güttingen / Inkraftsetzung

1. Das Departement für Bau und Umwelt hat parallel zur periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 10 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) festgelegt. Die öffentliche Auflage der jeweiligen Waldfeststellungspläne erfolgte gestaffelt in mehreren Tranchen. Bis dato wurden in 78 Gemeinden diese Waldfeststellungspläne in Kraft gesetzt. Nun ist eine weitere Gemeinde bereit für die Inkraftsetzung.

In der Zeit vom 2. Juni 2014 bis zum 1. Juli 2014 wurde folgender Waldfeststellungsplan öffentlich aufgelegt:

- Waldfeststellungsplan „Politische Gemeinde Güttingen“

Im Rahmen der Behandlung der dagegen erhobenen Einsprache nahm das DBU eine Änderung am Waldfeststellungsplan „Politische Gemeinde Güttingen“ im Bereich der nachfolgend erwähnten Parzelle vor.

In der Zeit vom 13. März 2015 bis zum 1. April 2015 wurde folgender Planausschnitt öffentlich aufgelegt:

- Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Güttingen, Parzelle Nr. 353“

Der Eigentümer von Parzelle Nr. 353 zog den Fall weiter ans Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht stützte das DBU und wies die Beschwerde ab. (Verwaltungsgericht Entscheid vom 14. November 2018, VG.2017.53/E)

Die Einsprache konnte damit rechtskräftig erledigt werden.

2. Damit steht einer Inkraftsetzung der obgenannten Waldfeststellungspläne im Sinne von § 11 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (WaldV; RB 921.11) nichts entgegen.

2/2

Durch diese Inkraftsetzung wird der dynamische Waldbegriff ausserhalb der Bauzonen Politischen Gemeinde Güttingen aufgehoben. Alle künftig jenseits der rechtskräftig festgelegten Waldfeststellungslinie in das Nichtbaugebiet einwachsenden Bestockungen gelten nicht als Wald im Rechtsinn und unterstehen demzufolge nicht der Waldgesetzgebung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffende Politische Gemeinde die Waldgrenzen der obgenannten Waldfeststellungspläne in geeigneter Form in die Nutzungsplanung zu übertragen haben.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die folgenden Waldfeststellungspläne werden auf den 1. März 2020 in Kraft gesetzt:
 - Waldfeststellungsplan „Politische Gemeinde Güttingen“
 - Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Güttingen, Parzelle Nr. 353“
2. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Politische Gemeinde Güttingen, Bahnhofstrasse 15, Postfach 30, 8594 Güttingen
 - Zustellung intern
 - Forstamt Thurgau
 - Amt für Geoinformation
 - Amt für Landwirtschaft
 - Amt für Raumentwicklung



Expediert: **14. FEB. 2020**